

Förderung von Photovoltaikanlagen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00333 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 -
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
am 14.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06938

2 Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 20.10.2022 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 14.10.2021 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00333 „Förderung von Photovoltaikanlagen“ (Anlage 1) beschlossen.

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft Sachverhalte von stadtbezirksübergreifender Bedeutung, weshalb sie im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz zu behandeln ist (§ 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung i. V. m. § 9 Abs. 4 Bezirksausschuss-Satzung).

Das Referat für Klima- und Umweltschutz nimmt inhaltlich zur Empfehlung Nr. 20-26 / E 00333 wie folgt Stellung:

1. Gegenstand der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00333

In der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00333 wird wie folgt ausgeführt:

„Seit 1.1.2021 werden Solaranlagen nicht mehr gefördert. Die Stadt München empfiehlt Eigenverbrauch. Bei kleinen Anlagen erfordert dies erhebliche Investitionen. Die Stadt nimmt den Strom für 1-2 Ct/kWh ab (Preis Energiebörse Leipzig). Für den "Schaltstrom" verlangt sie jedoch Geld. Dieser Betrag ist voraussichtlich höher als die Erträge. D. h. die

Anlage kostet mehr als sie einbringt. Folge: die Anlage wird vom Netz genommen. "Kluge" Energiepolitik in Zeiten der Energiewende.

Die Förderung sollte wieder aufgenommen werden oder der eingespeiste Strom zum Abnahmepreis vergütet werden."

Es wird angenommen, dass sich der Antrag auf PV-Anlagen bezieht, die vor dem 31.12.2000 in Betrieb genommen wurden (vgl. dazu die Ausführungen zu Punkt 2 „Einspeisevergütung nach EEG“). Es wird in der Stellungnahme daher auf sogenannte "ausgeförderte" Anlagen, die bereits mehr als 20 Jahre lang eine Einspeisevergütung erhalten haben und daher auch als sog. "Ü20-Anlagen" bezeichnet werden, abgestellt. Die Empfehlung verfolgt das Ziel, einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb für die Bestandsanlagen zu erreichen.

2. Einspeisevergütung nach EEG

Für Photovoltaikanlagen, die vor dem 31.12.2000 in Betrieb genommen wurden, endete die Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) am 31. Dezember 2020. Die bis dahin geltende Einspeisevergütung von über 50 Ct/kWh entfällt. Bei Photovoltaikanlagen, die nach 20 Jahren aus der EEG-Förderung fallen, spricht man von so genannten Ü20-PV-Anlagen. Der Gesetzgeber hat im EEG 2021 eine befristete Anschlussregelung für diese Anlagen beschlossen, wonach die Betreiber weiterhin ihren Strom ins Netz einspeisen und als Vergütung den „Jahresmarktwert Solar“ erhalten. Die Regelung ist allerdings zunächst befristet bis Ende 2027. In den kommenden Jahren wird es immer mehr Anlagen geben, die am Ende eines Kalenderjahres das EEG-Förderende erreichen, 20 Jahre nach der Inbetriebnahme.

Viele Anlagen funktionieren auch nach 20 Jahren noch gut und dürfen nach der neuen Rechtslage einfach weiter ins Netz einspeisen. Im neuen EEG 2021 ist geregelt, dass PV-Anlagen auch nach dem Ende des Förderzeitraums (Jahr der Inbetriebnahme plus 20 Kalenderjahre) weiterhin ins Netz einspeisen dürfen, der Netzbetreiber den Solarstrom abnehmen und eine Vergütung bezahlen muss. Die Vergütung bemisst sich nach dem Börsenpreis des Stroms. Bei Photovoltaikanlagen ist das der Jahresmarktwert Solar. Dieser betrug im Jahr 2021 7,552 Cent je Kilowattstunde nach nur ca. 2,5 - 4,5 Ct/kWh in den Vorjahren (siehe <https://www.netztransparenz.de/EEG/Marktpraemie/Marktwerte>, letzter Aufruf am 29.06.2022: Jahresmarktwerte (JW_{Solar}) gemäß Anlage 1 (zu § 23a) Nr. 5.3 zum EEG). Vom Marktwert Solar wird noch eine Pauschale abgezogen, die bei den Netzbetreibern die Kosten für die Vermarktung des Solarstroms decken soll. Die Pauschale beträgt im Jahr 2021 pro Kilowattstunde 0,4 Cent und wird ab 2022 von den Netzbetreibern aus den tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt. Nutzen die Anlagenbetreiber ein intelligentes Messsystem (iMSys), halbiert sich die Kostenpauschale.

Bleibt die Anlage so angeschlossen, dass der gesamte Solarstrom ins Netz fließt, gilt die Anschlussvergütung für die gesamte erzeugte Menge. Diese Volleinspeisung ist bei alten Photovoltaikanlagen die Regel. Wird die Anlage auf Eigenversorgung umgestellt, gilt die Anschlussvergütung für den Überschussstrom. Diese Regelung gilt laut EEG 2021 nur bis Ende 2027. Für den Zeitraum danach wird mit einer gesetzlichen Anschlussregelung gerechnet.

3. Wirtschaftlichkeit beim Weiterbetrieb ausgeförderter PV-Anlagen

Kleine Ü20-PV-Anlagen erreichen bei Volleinspeisung jährliche Einnahmen von ca. 80 € je installiertem Kilowatt an PV-Leistung. Damit sollten in der Regel die laufenden Betriebskosten der abgeschrieben Anlagen knapp gedeckt sein. Oftmals ist die Umrüstung auf Eigenverbrauch sinnvoll. Dabei wird der bestehende Einspeisezähler entfernt und die Anlage auf einen bestehenden Verbrauchszähler aufgeschaltet, der bei dieser Gelegenheit in einen Zweirichtungszähler getauscht wird. Häufig ist auch ein Tausch des Wechselrichters oder die Nachrüstung mit einem Stromspeicher zur Eigenverbrauchserhöhung sinnvoll. Der Vorteil von Eigenverbrauch ist, dass Strombezugskosten eingespart werden. Bei aktuellen Strompreisen von ca. 25 Ct/kWh (netto) ist der selbst verbrauchte Solarstrom mehr als dreimal so viel wert, wie bei Einspeisung ins Netz. Bei einer Eigenverbrauchsquote von beispielsweise 40 % steigen somit die Einnahmen auf 182 €/kWp installierter PV-Leistung. Vom Mehrerlös von jährlich ca. 100 €/kWp müssen dann die Kosten für den Umbau gedeckt werden können. PV-Anlagen, die nach 20 Jahren noch gut in Schuss sind und deren jährliche Erträge über 20 Jahre stabil waren, können sicherlich weitere 10 - 20 Jahre betrieben werden. Beispiel: PV-Anlage mit 3 kWp, 40 % Eigenverbrauchsquote nach Umbau, Weiterbetrieb für (mindestens) 10 Jahre geplant; der Umbau auf Eigenverbrauch dürfte dann bis zu 3.000 € kosten ($3 \text{ kWp} \times 10 \text{ Jahre} \times 100 \text{ €/kWp} \times a$), um wirtschaftlich zu sein. Dies dürfte in der Regel selbst bei Neuanschaffung des Wechselrichters umsetzbar sein. Die wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen müssen jeweils individuell geprüft werden.

In einem Marktumfeld steigender Strompreise sowohl für Haushaltsstrom als auch für den Jahresmarktwert Solar an der Strombörse dürfte der Weiterbetrieb und die Umrüstung auf Eigenverbrauch von gut funktionierenden Ü20-Anlagen in der Regel wirtschaftlich darstellbar sein.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz begrüßt den Weiterbetrieb von Ü20-Anlagen ausdrücklich. Anlagenbetreiber werden durch Vorträge des Bauzentrums München regelmäßig zu Optionen für den Weiterbetrieb dieser Anlagen informiert, Betreiber*innen können ggf. auch eine individuelle Erstberatung am Bauzentrum München in Anspruch nehmen.

Die wirtschaftliche Unsicherheit bezüglich des Weiterbetriebs von Ü20-Anlagen kann infolge der EEG-Novelle 2021 und der aktuell hohen Strompreise als überwunden gelten. Der Weiterbetrieb ausgeförderter Ü20-Anlagen ist somit in der Regel möglich, eine weitergehende Förderung daher aktuell nicht erforderlich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vorgeschrieben (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Das Gremium wurde um eine Stellungnahme gebeten. Diese ist als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigegeben. Der BA 19 folgt der Argumentation des Referats für Klima- und Umweltschutz und gibt einstimmig keine Stellungnahme zum Beschlussentwurf ab.

Zeitgleich mit der Anhörung des Bezirksausschusses wurde je ein Entwurfsexemplar an den Korreferenten, die Verwaltungsbeirätin, die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträte/-innen zur vorläufigen Kenntnisnahme übersandt.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von den Ausführungen im Vortrag der Referentin, wonach der Weiterbetrieb ausgeförderter Ü20-Anlagen in der Regel möglich ist und eine weitergehende Förderung daher aktuell nicht erforderlich ist, wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00333 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 14.10.2021 ist damit satzungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)
- V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen RKU-GL3
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).